
Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften

Auf der Grundlage von § 25 der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau,
amtliche Veröffentlichung 42/2019 vom 04.07.2019, und auf der Grundlage des Beschlusses
06/20/06 des Fachbereichsrats des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Techni-
schen Hochschule Wildau vom 08.06.2020 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur-
und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau am 05.03.2021
mit Beschluss 21/03/05 die folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1	Geltungsbereich	0
§ 2	Beschlussfassungen und Sitzungen	1
§ 3	Befangenheit	3
§ 4	Vorsitz und Vertretung	3
§ 5	Anhörung der Betroffenen und Hinzuziehung von Dritten	4
§ 6	Eilentscheidungen	4
§ 7	Bescheide	4
§ 8	Auslegung im Zweifelsfall	5
§ 9	Aktenführung und Datenspeicherung	5
§ 10	Verschwiegenheit	6
§ 11	Inkrafttreten	6
§ 12	Änderung der Geschäftsordnung	6

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgabenwahrnehmung des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften. Der Prüfungsausschuss agiert auf der Grundlage der jeweils gültigen Rahmenordnung der TH Wildau und der jeweils geltenden studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. Er nimmt die dort

Herausgeber:

Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften
der Technischen Hochschule Wildau – Hochschulring 1 – 15745 Wildau

Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften

beschriebenen Aufgaben des Prüfungsausschusses für alle Studiengänge des Fachbereichs wahr und entscheidet darüber hinaus in allen Fällen, in denen von der Rahmenordnung oder der Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Studiengänge abgewichen werden soll.

Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel in den Räumen des Fachbereichsdekanats des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften. Seine Postanschrift lautet:

Technische Hochschule Wildau
Prüfungsausschuss des Fachbereichs
Ingenieur- und Naturwissenschaften
Hochschulring 1
15745 Wildau

Die E-Mail-Adresse lautet: pruefungsausschuss.inw@th-wildau.de

Es ist möglich, dass ein oder mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses online an einer Sitzung teilnehmen.

- (2) Die operative Umsetzung der Aufgaben erfolgt entsprechend einem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Geschäftsverteilungsplan in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beschlussfassungen und Sitzungen

- (1) Der Prüfungsausschuss befasst sich auf Antrag einer betroffenen Person mit einem studien- und/oder prüfungsrelevanten Sachverhalt. Er ist in solchen Angelegenheiten Ansprechpartner für alle Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs sowie für zentrale Einrichtungen der Hochschule, insbesondere für die Hochschulleitung und das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten.
- (2) Anträge sind schriftlich oder elektronisch per E-Mail zu stellen. Der Prüfungsausschuss kann für definierte Vorgänge Formulare oder digitale Prozesse beschließen und deren Verwendung vorschreiben. Der Prüfungsausschuss kann für definierte Vorgänge angemessene Fristen vorschreiben, innerhalb derer die Anträge zu stellen sind. Über die Formulare, deren Zugänglichkeit und Verwendung sowie über die Fristen ist die Hochschulöffentlichkeit auf der Website des Fachbereichs zu informieren.
- (3) Der Prüfungsausschuss überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Studien- und Prüfungsvorgänge und wird bei Bedarf auch ohne Antrag einer betroffenen Person tätig. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, Maßnahmen zur Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Studien- und Prüfungsvorgänge anzuordnen. Bei Widersprüchen gegen die Maßnahmen entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften.

Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften

- (4) Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden durch Abstimmungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses im Rahmen von Sitzungen des Prüfungsausschusses gefasst. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind dabei nicht an Weisungen oder Aufträge gebunden. Zu den Sitzungen sind die Mitglieder vorzugsweise persönlich anwesend. Die Nichtteilnahme an einer Sitzung hat ein Prüfungsausschussmitglied der / dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Die anwesenden Mitglieder können im Einzelfall weiterhin zulassen, dass zuvor abgegebene schriftliche Einlassungen von nicht anwesenden Mitgliedern stimmberechtigt zugelassen werden.
- (5) Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Jedes Mitglied einschließlich der vorsitzenden Person hat bei Abstimmungen eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder getroffen.
- (6) Jede Sitzung wird in einem Sitzungsprotokoll festgehalten. Die Protokollführung obliegt der vorsitzenden Person. Die vorsitzende Person kann die Protokollführung einer anderen teilnehmenden Person übertragen; ausgenommen sind Gäste. Die Protokollführung kann sich auf die tabellarische Dokumentation des Sitzungstages, der teilnehmenden Personen, der festgestellten Regularien sowie der behandelten Angelegenheiten und der getroffenen Entscheidungen beschränken. Das Protokoll gilt als stillschweigend genehmigt, wenn es binnen einer Frist von drei Kalendertagen auf dem Datenserver des Prüfungsausschusses für alle Mitglieder verfügbar war und innerhalb von drei Kalendertagen nach Verfügbarkeit keine Einsprüche geltend gemacht wurden. Einsprüche sind per E-Mail bei der vorsitzenden Person geltend zu machen.
- (7) Zu jeder Sitzung wird von der vorsitzenden Person eine Tagesordnung aufgestellt. Die Tagesordnung besteht mindestens aus den Regularien (Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung) und den in der jeweiligen Sitzung zu behandelnden Antragsvorgängen. Jedes Mitglied ist berechtigt, im Vorfeld oder zu Beginn der Sitzung Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufnehmen zu lassen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der/Die Fachbereichskordinator/-in des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften nimmt in der Regel an der Sitzung teil. Er/Sie hat in der Sitzung kein Stimmrecht. Der Dekan / die Dekanin des Fachbereichs und weitere nichtstudentische Mitarbeitende des Fachbereichsdekanats sind ebenfalls berechtigt, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (9) Sitzungen des Prüfungsausschusses finden während der Vorlesungs- und Prüfungszeit regelmäßig alle zwei Wochen, während der übrigen Zeit mindestens alle vier Wochen statt. Über die regelmäßigen Sitzungstermine ist die Hochschulöffentlichkeit auf der Website des Fachbereichs zu informieren. Bei Bedarf werden zusätzliche Sitzungen

Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften

einberufen. Über zusätzliche Sitzungen entscheidet die vorsitzende Person jederzeit oder die Mehrheit der an einer Sitzung teilnehmenden Mitglieder. Zusätzliche, kurzfristig erforderliche Sitzungen sind den Mitgliedern umgehend nach Auftreten des Sitzungsbedarfs durch die vorsitzende Person per E-Mail anzukündigen.

- (10) Angelegenheiten, die allein aus der Aktenlage eindeutig zu beurteilen sind, kann der Prüfungsausschuss durch Beschluss in widerruflicher Weise als Regelfall auf einzelne seiner Mitglieder delegieren, soweit es sich nicht um Entscheidungen zu Härtefallanträgen oder Widersprüchen der Studierenden handelt. Die Regelfälle können dann außerhalb der Sitzungen von dem jeweiligen Mitglied behandelt werden. Es kann durch Beschluss für einen Regelfall ein Vertreter / eine Vertreterin benannt werden, der/die das Mitglied bei Abwesenheit oder Befangenheit vertritt. Die Delegation und die Vertretungsregelung muss im Geschäftsverteilungsplan des Prüfungsausschusses dokumentiert sein. Es kann mit Beschluss festgelegt werden, dass die Dokumentation von Regelfällen nicht in Sitzungsprotokollen, sondern in Form einer Kopie der betreffenden Dokumente, ggf. ergänzt um einen Aktenvermerk erfolgt.
- (11) Jedes Mitglied hat das Recht, bei Bedarf einen Regelfall, mit dem es betraut ist, in einer Sitzung behandeln zu lassen.

§ 3 Befangenheit

- (1) Kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf an Beratungen teilnehmen und an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen. Bei Besorgnis einer Befangenheit hat das Mitglied die vorsitzende Person zu unterrichten und sich auf deren Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Bei der Behandlung von Regelfällen greift im Falle von Befangenheit die Vertretungsregelung gemäß § 2 (10).
- (2) Die Mitwirkung einer/eines wegen Befangenheit Betroffenen kann nach Beendigung der Beratungen und Entscheidungen nur geltend gemacht werden, wenn sie offensichtlich für das Ergebnis entscheidend war.

§ 4 Vorsitz und Vertretung

- (1) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat die vom Fachbereichsrat gemäß Rahmenordnung gewählte vorzusitzende Person inne. Diese kann zur Vertretung bei Krankheit, Urlaub oder anderem wichtigen Grund ein anderes Mitglied zur Vertretung bestimmen und die Geschäfte an ihn / sie übertragen. Die Übertragung ist jeweils aktenkundig zu machen. Die Akte führt die vorsitzende Person bzw. dessen Vertretung. Ist eine Übertragung, z.B. bei plötzlicher Erkrankung der vorsitzenden Person nicht möglich, wählen die Mitglieder spätestens bei der nächsten regulären Sitzung eine Stellvertretung. Die Wahl ist aktenkundig zu machen. Die Aktenführung obliegt der vertretenden Person bis zur Rückübertragung des Vorsitzes.

Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften

- (2) Die vorsitzende Person lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.
- (3) Die vorsitzende Person vertritt den Prüfungsausschuss innerhalb und außerhalb der Hochschule. Die vorsitzende Person kann die Innen- oder Außenvertretung im Einzelfall auf ein Mitglied übertragen. Die Übertragung ist aktenkundig zu machen.

§ 5 Anhörung der Betroffenen und Hinzuziehung von Dritten

- (1) Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person oder die Mehrheit der an einer Sitzung teilnehmenden Mitglieder entscheidet im Einzelfall über die Anhörung von Betroffenen in einer Sitzung des Prüfungsausschusses. Zu den Betroffenen zählen antragstellende Personen und ggf. von einer Entscheidung des Prüfungsausschusses betroffene Angehörige oder Mitglieder der Hochschule. Die Anhörung kann durch eine angeforderte schriftliche Stellungnahme ersetzt werden.
- (2) Zur Klärung von Sachverhalten kann der Prüfungsausschuss Dritte, wie Sachverständige oder sonstige Auskunftspersonen, zu einzelnen Sitzungen oder zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte hinzuziehen. Insbesondere bei studiengangspezifisch zu betrachtenden Sachverhalten sind lehrende und/oder studierende Vertreter/innen des Studiengangs hinzuzuziehen. Die Dritten sind Sitzungsteilnehmer/innen ohne Stimmrecht. Sie sind jeweils von der vorsitzenden Person auf Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Einladungen zur Anhörung oder Teilnahme an einer Sitzung sind mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen auszusprechen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch per E-Mail durch die vorsitzende Person.

§ 6 Eilentscheidungen

- (1) In offensichtlich unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die vorsitzende Person. Die Entscheidung ist analog zu den Sitzungsprotokollen zu dokumentieren.
- (2) Die vorsitzende Person hat den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der nächsten Sitzung die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 7 Bescheide

- (1) Die Erstellung von Bescheiden des Prüfungsausschusses obliegt der vorsitzenden Person. Diese kann die Erstellung von Bescheiden des Prüfungsausschusses gemäß

Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften

Geschäftsverteilungsplan delegieren. Die postalische Abwicklung erfolgt durch die Mitarbeitenden des Fachbereichsdekanats.

- (2) Bescheide sind in angemessener Frist und in Schriftform zu erstellen. Bei belastenden Entscheidungen ist der Bescheid mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bescheide können postalisch und elektronisch versendet werden.
- (3) Betroffene sind von den zuständigen Mitgliedern gemäß Geschäftsverteilungsplan oder durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person von einem Bescheid in Kenntnis zu setzen. Die ggf. erforderliche postalische Abwicklung der Inkenntnissetzung erfolgt durch das Fachbereichsdekanat.

§ 8 Auslegung im Zweifelsfall

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet im Zweifelsfall die vorsitzende Person, bei Widerspruch gegen diese Entscheidung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften.

§ 9 Aktenführung und Datenspeicherung

- (1) Die Führung der Akten des Prüfungsausschusses erfolgt durch die vorsitzende Person. Die Akten werden in den Räumen des Fachbereichsdekanats aufbewahrt und sind dort in den Öffnungszeiten und darüber hinaus nach Absprache für die Mitglieder zugänglich.
- (2) Für die Daten des Prüfungsausschusses steht Speicherplatz auf einem hochschuleigenen Rechner mit beschränktem Zugang zur Verfügung; dort werden die Daten gespeichert und gesichert. Zugangsberechtigt sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses und Mitarbeitende des Dekanats.
- (3) Die im Dekanat eingehenden, prüfungsausschussrelevanten Vorgänge werden dort bearbeitet, soweit möglich und nach Maßgabe des Prüfungsausschusses nach Regelfällen und anderen Angelegenheiten eingeteilt, ggf. um weitere Dokumente (wie z.B. Leistungsnachweise der Studierenden) ergänzt und geordnet dem Prüfungsausschuss zu Sitzungen oder zur Bearbeitung von Regelfällen vorgelegt.
- (4) Das Dekanat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Erstellung von Dokumentvorlagen, Formularen, Ablageordnern etc. sowie bei der Zusammenarbeit mit zentralen Stellen der Hochschule, wie dem Sachgebiet Studentische Angelegenheiten oder dem Akademischen Auslandsamt.

Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften

§ 10 Verschwiegenheit

Die an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmenden und die mit Akten oder Daten des Prüfungsausschusses betrauten Personen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt für die Mitglieder des Prüfungsausschusses auch nach dem Ausscheiden aus dem Prüfungsausschuss bestehen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften in Kraft.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung im Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften.